



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesfeuerwehrverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

ASB Landesgeschäftsstelle
Bahnhofstraße 2
55116 Mainz

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
- Landesverband Hessen/
Rheinland-Pfalz/Saar -
Hoch-Weiseler Weg 1 a
35510 Butzbach

Malteser Hilfsdienst e.V.
Landesgeschäftsstelle
Jägerstraße 37
55131 Mainz

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bergstraße 18
56332 Lehmen

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

12. Oktober 2023



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0150#2021/0185-0301	-	Marko Andelic Marko.Andelic@mdi.rlp.de	06131 16-3456 06131 16-17 3456

Steuerliche Behandlung der Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren, Wehrleiterinnen und Wehrleiter, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte sowie Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1. August 2016 informierten wir Sie über die steuerliche Behandlung der Nutzung von Dienstfahrzeugen durch Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren, Wehrleiterinnen und Wehrleiter, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte sowie Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter. Während sich die Grundsätze hierzu nicht geändert haben, können aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes¹ nach Abstimmung mit dem Finanzministerium formelle Anforderungen wie das schriftliche Verbot der Privatnutzung des Dienstwagens und ein Fahrtenbuch als Nachweis, dass keine unzulässige Privatnutzung erfolgt, entfallen. Demnach handelt es sich bei der Nutzung des Dienstwagens nicht um einen geldwerten Vorteil, wenn

- eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, wonach der Kommandowagen nicht außerhalb der Bereitschaftszeiten genutzt wird,

¹ Vom 19.04.2021, BStBl II, Seite 605, aufgenommen in RdNr. 5 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.03.2022, BStBl I S. 223.



- eine Kennzeichnung des Dienstwagens durch Sonderlackierung und Sondersignalanlagen als Kommandowagen der Feuerwehr erfolgt,
- fachspezifische Mindestausrüstung (z.B. BOS-Fahrzeugfunkanlage, Warnkleidung nach EN ISO 20471, tragbarer Feuerlöscher, explosionsgeschützte, Handscheinwerfer) im Kommandowagen mitgeführt wird,
- der Umfang der Privatnutzung die Bereitschaft für Einsatzzwecke nicht ausschließt (bspw. Auslandsfahrten) und
- der Kommandowagen während der Bereitschaftszeiten genutzt wird.

Dieses Schreiben wird im BKS-Portal.rlp – Portal für den Brand- und Katastrophenschutz – veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eric Schaefer

Anlage